

Förderrichtlinie der Kreisstadt Bad Hersfeld

- Geschäftsgründung und Innenstadtbelebung -

Präambel

Wie viele Städte ist auch die Kreisstadt Bad Hersfeld von tiefgreifenden Veränderungen in der Innenstadt betroffen. Das gilt vor allem für den Wandel im Einzelhandel, insbesondere durch den zunehmenden Onlinehandel. Die aktive Vermeidung und Beseitigung von Leerständen ist ein wichtiges stadtentwicklungspolitisches Ziel der Kreisstadt Bad Hersfeld und erhält bzw. steigert die bunte Vielfalt der Angebote in der Innenstadt.

In diesem Zusammenhang sollen für Gewerbetreibende neben den allgemeinen Unterstützungsleistungen, wie z. B. Kontaktvermittlung zu Immobilieneigentümern, auch finanzielle Entlastungen geschaffen werden.

§ 1 – Ziele

(1) Im Rahmen der Wirtschaftsförderung sollen zur Belebung der Innenstadt bzw. zur Leerstandsvermeidung Gewerbetreibende, insbesondere Startup-Unternehmen/ Jungunternehmen bzw. Gründer, die zur Vitalität der Innenstadt beitragen, eine Unterstützung erfahren.

(2) Mit dieser Förderrichtlinie soll der Beginn der Geschäftstätigkeit erleichtert werden, insbesondere:

- bei innovativen Ideen zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt
- als Anreize für die Ansiedlung neuer Konzepte
- um die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich zu stärken
- um längerfristige Leerstände von Verkaufsflächen im Fördergebiet zu vermeiden
- als ein Instrument zur Steuerung eines Angebotsmix

§ 2 – Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderrichtlinie sind die Neueröffnung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen) mit einem innovativen oder das Fördergebiet bereichernden Konzept. Schnellimbisse, Kioske, Optiker, Bäckereien sowie Friseurgeschäfte, Shishabars und Spielhallen sind auf Grund deren starker Präsenz in der Innenstadt von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist ein individuelles, bestenfalls innovatives und nachhaltiges Geschäftskonzept, das zur Vitalität der Innenstadt beiträgt.

§ 3 – Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

(1) Das Fördergebiet bezieht sich auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt. Das meint die Badestube, Johannesstraße, Weinstraße, Klausstraße, Breitenstraße¹, Am Markt, Am Treppchen sowie den Linggplatz. Die vorstehende Aufzählung ist abschließend.

§ 4 – Fördergegenstand, Fördersätze, Limitation

(1) Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Innenaus- oder Umbau, Renovierung,
- Anschaffung von Innenausstattung,
- Anschaffung von Technik, wie z.B. Kassensystem oder Sicherheitssystem,
- Werbekosten zur Eröffnung.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt

- bei der Beauftragung in Bad Hersfeld niedergelassener Unternehmen 50 v. Hundert der nachgewiesenen Nettokosten,
- bei der Beauftragung außerhalb von Bad Hersfeld niedergelassener Unternehmen 25 v. Hundert der nachgewiesenen Nettokosten,

der gem. Ziffer 1 durchgeführten Maßnahmen. Die maximale Förderung beläuft sich auf 4.000,00 Euro.

(3) Der Fördertopf beinhaltet insgesamt 20.000 €.

§ 5 – Antragsberechtigung (Zuschussempfänger)

(1) Antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe (Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung), die einen Betrieb innerhalb des Fördergebietes nach § 3 ansiedeln oder gründen und einen Mietvertrag über die Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten ohne Kündigungsrecht abgeschlossen haben.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Gewerbetreibende, die bereits einen Betrieb innerhalb Bad Hersfelds führen, eine weitere Niederlassung eröffnen oder lediglich ihren Geschäftssitz verlegen.

(3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, sofern der Mietvertrag innerhalb des v. g. Zeitraums aus Gründen, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat, beendet wird.

§ 6 – Antragsverfahren/Bewilligung

(1) Der Antrag hat schriftlich oder elektronisch an den Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld, Bereich Immobilienmanagement, z. Hd. Herrn Bernhardt, Weinstraße 16, 36251 Bad Hersfeld zu erfolgen (s. Formular).

¹ Ausschließlich im Bereich der Fußgängerzone zwischen Klausstraße und Dudenstraße.

Hierzu sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- Geschäftsplan,
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis,
- Grundriss der Betriebsräume,
- Gewerbeanmeldung,
- Auflistung der Maßnahmen, die nach § 4 gefördert werden sollen,
- Kostenschätzung oder Auflistung der Kosten der einzelnen Maßnahmen (bestenfalls Kostenvoranschlag).

(3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Bad Hersfeld. Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Das Kontingent ist i. S. d. § 4 Ziffer (3) begrenzt.

§ 7 – Auszahlung

(1) Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Nachweis (Belege) der Ausgaben. Der unterzeichnete Mietvertrag ist entsprechend vorzulegen.

(2) Der Nachweis der Ausgaben muss innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme beim Fördergeber eingegangen sein.

(3) Die Förderung erfolgt bargeldlos über das im Antrag angegebene Konto.

(4) Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter oder anderer Förderrichtlinien bzw. Förderprogrammen. Eine Doppelförderung gemäß dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

(5) Zu Unrecht gezahlte Förderung wird zurückgefordert.

§ 8 – Sonstige Bestimmungen

(1) Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere etwaige Baugenehmigungen.

(2) Änderungen der Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Abweichungen, die die Grundzüge der Richtlinie nicht berühren, bzw. die der Vermeidung unbilliger Härten dienen, können im Einzelfall durch den Magistrat beschlossen werden.

§ 9 – Geltungsdauer

(1) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

(2) Vor Ablauf der Förderrichtlinie entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld auf der Grundlage eines Sachstandberichts des Magistrats über eine etwaige weitere Verlängerung der Geltungsdauer.

Bad Hersfeld,

(Siegel)

Hofmann
(Bürgermeisterin)

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
Bereich Immobilienmanagement
z. Hd. Herrn Bernhardt
Weinstraße 16
36251 Bad Hersfeld

**Antrag auf Förderung
- Geschäftsgründung und Innenstadtbelebung –**

Beantragt wird eine Förderung i. S. d. „*Förderrichtlinie der Kreisstadt Bad Hersfeld, Geschäftsgründung und Innenstadtbelebung*“.

Antragsteller	
Name	
Straße, Hsnr.	
Postleitzahl, Ort	
E-Mail	
Telefonnummer	

Unternehmen	
Bezeichnung	
Unternehmensform	
Gewerbeart	
Straße, Hsnr.	
Postleitzahl, Ort	
Bankverbindung	DE
Mietvertrag	
Datum	
Laufzeit	

Förderung					
Vom Antragsteller auszufüllen			Von der Kreisstadt Bad Hersfeld auszufüllen		
Kategorie	Details	Gesamtkosten	Förderfähig	Fördersatz	Förderung
					Summe:

Anlagen:

- Geschäftsplan
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
- Grundriss der Betriebsräume
- Gewerbeanmeldung

Falls die in dem Antrag stehende Tabelle nicht ausreicht:

- *Auflistung der Maßnahmen, die nach § 4 gefördert werden sollen*
- *Kostenschätzung oder Auflistung der Kosten der einzelnen Maßnahmen (bestenfalls Kostenvoranschlag)*

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Außerdem bin ich mit den in der „Förderrichtlinie der Kreisstadt Bad Hersfeld, Geschäftsgründung und Innenstadtbelebung“ stehenden Vorgaben und Bedingungen, insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Rückforderung, einverstanden.

 Unterschrift des Antragstellers

 Ort, Datum